

Revision Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft f r Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)

Version 3 1. Januar 2024

Anpassungen gegen ber dem geltenden Programm sind im Korrekturmodus eingef gt.

Dieses Dokument dient informativen Zwecken; rechtlich massgebend ist die endg ltige Fassung des Fortbildungsprogramms SGAIM (Publikation SIWF Anfang 2024)

	Bemerkungen
<p>1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen</p> <p>Das vorliegende Reglement st�tzt sich auf die Fortbildungsordnung (FBO) SIWF vom 25. April 2002, das Bundesgesetz �ber die universit�ren Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006, sowie die <u>Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW.</u></p> <p>Gest�tzt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen f�r die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch f�r deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zust�ndig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erf�llt, erh�lt ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbest�tigung (vgl. Ziffer 5).</p> <p>Die Fortbildung ist gem�ss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbeh�rden �berwachen; m�gliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer haupts�chlich auf dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin t�tig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbest�tigung die Erf�llung der Fortbildungspflicht dokumentieren.</p>	

<p>2. Fortbildungspflichtige Personen</p> <p>Alle Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.</p> <p>Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.</p> <p>Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.</p>	
<p>3. Umfang und Gliederung der Fortbildung</p> <p>3.1 Grundsätze</p> <p>Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung. • 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig). 	
<p>Grafik Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr</p>	

*-Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

* bzw. die dreifache Summe pro Dreijahresperiode

<p>30 Credits Selbststudium</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht strukturierte Fortbildung • Nicht nachweispflichtig • Automatische Anrechnung 	
<p>bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturierte Fortbildung • Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale ÄrzteGegesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP. • Fachspezifische Fortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt • Nachweispflichtig • Bis maximal 25 Credits anrechenbar 	<p>Gesellschaften: ausschreiben gemäss Fortbildungsordnung, um Missverständnissen vorzubeugen. SANTH nicht mehr in FBO aufgeführt unter Komplementärmedizin</p>
<p>mind. 25 Credits Fachspezifische allgemeininternistische Kernfortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturierte Fortbildung • Anerkennung und Crediterteilung durch die SGAIM (www.sgaim.ch) • Nachweispflichtig • Mindestens 25 Credits erforderlich • Auflagen gemäss FBP der SGAIM 	
<p><u>Mehrfachtelträgerinnen und Mehrfachtelträger</u> sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten</p>		<p>Anpassungen an Muster-FBP SIWF</p>

entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitle ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Halbe Credits werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). ~~Der Fortbildungspflichtige darf~~Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werdenen, auch wenn die abgegebene Bestätigung der Veranstalterin oder des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Allgemeiner Innerer Medizin

3.2.1 Definition der fachspezifischen allgemeininternistischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für die Allgemeine Innere Medizin gilt eine Fortbildung, die hauptsächlich für ein allgemeininternistisches oder interdisziplinäres im Gesundheitswesen tätiges Zielpublikum (inkl. Schwerpunkt Geriatrie) bestimmt ist und auf die allgemeininternistischen Tätigkeiten im stationären und/oder ambulanten Bereich ausgerichtet sind. Die Fortbildung muss in jedem Fall dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzttitle Allgemeine Innere Medizin erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Anamnese, Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGAIM automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Zwingende Voraussetzung für die Anerkennung einer Fortbildung als Kernfortbildung der Allgemeinen Inneren Medizin ist zudem, dass mindestens eine Person mit dem Facharzttitle Allgemeine Innere Medizin an der Konzeption und/oder Programmgestaltung mitwirkt. Fortbildungen, welche obiger Definition entsprechen, können als Kernfortbildung anerkannt werden. Weiterführende Bedingungen sowie insbesondere Ausschlusskriterien für die Anerkennung sind in den Ausführungsbestimmungen unter www.sgaim.ch/fortbildung festgehalten. Abweichungen von den Bestimmungen sind in stichhaltig begründeten Fällen möglich.

<p><u>Die Entscheidung, ob eine Fortbildung der Definition der Kernfortbildung entspricht, obliegt dem Präsidium der Fortbildungskommission, das sich bei Bedarf mit der Fortbildungskommission abstimmen kann.</u></p> <p>Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.</p>												
<p>3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung Als automatisch anerkannte, fachspezifische allgemeininternistische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführte Fortbildungsveranstaltungen <u>oder Fortbildungstätigkeiten</u>. <u>Die in Ziffer 3.2.1 aufgeführten Bestimmungen gelten genauso für die automatisch anerkannten Kernfortbildungen. Die automatisch anerkannten Fortbildungen</u> Sie können <u>auf Antrag</u> auf die Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangeboten unter https://www.sgaim.ch/de/fortbildung/verzeichnis-der-fortbildungen-mit-credits-aim www.sgaim.ch/fortbildung aufgenommen werden.</p>												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>1. Teilnahme an Veranstaltung</th> <th>Limitationen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Fortbildungsveranstaltungen der SGAIM.</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Allgemeine Innere Medizin oder <u>Geriatric</u> der unter Anhang 1 aufgeführten Fachgebiete, von Instituten für Hausarztmedizin <u>oder von der Fachgesellschaft für Geriatric</u> oder von Fachgesellschaften gemäss Anhang 1 organisiert werden.</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>c) Fortbildungsveranstaltungen von regionalen/kantonalen allgemein-internistischen Gesellschaften.</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>d) Fortbildungsveranstaltungen von internationalen Fachgesellschaften der Allgemeinen oder Inneren Medizin, die den Anforderungen dieses Programms entsprechen</td> <td>keine</td> </tr> </tbody> </table>		1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen	a) Fortbildungsveranstaltungen der SGAIM.	keine	b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Allgemeine Innere Medizin oder <u>Geriatric</u> der unter Anhang 1 aufgeführten Fachgebiete , von Instituten für Hausarztmedizin <u>oder von der Fachgesellschaft für Geriatric</u> oder von Fachgesellschaften gemäss Anhang 1 organisiert werden.	keine	c) Fortbildungsveranstaltungen von regionalen/kantonalen allgemein-internistischen Gesellschaften.	keine	d) Fortbildungsveranstaltungen von internationalen Fachgesellschaften der Allgemeinen oder Inneren Medizin, die den Anforderungen dieses Programms entsprechen	keine	<p>Zunehmende Subspezialisierung in anderen Fachgebieten. Für fachfremde Fachgesellschaften/ Weiterbildungsstätten ist das FBP AIM oft zu wenig bekannt ist und es kommt in der Praxis zu vielen Nachfragen und teilweise falschen Umsetzungen.</p>
1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen											
a) Fortbildungsveranstaltungen der SGAIM.	keine											
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Allgemeine Innere Medizin oder <u>Geriatric</u> der unter Anhang 1 aufgeführten Fachgebiete , von Instituten für Hausarztmedizin <u>oder von der Fachgesellschaft für Geriatric</u> oder von Fachgesellschaften gemäss Anhang 1 organisiert werden.	keine											
c) Fortbildungsveranstaltungen von regionalen/kantonalen allgemein-internistischen Gesellschaften.	keine											
d) Fortbildungsveranstaltungen von internationalen Fachgesellschaften der Allgemeinen oder Inneren Medizin, die den Anforderungen dieses Programms entsprechen	keine											
<table border="1"> <thead> <tr> <th>2. Aktive Tätigkeit als Autorin/Autor/in, -oder ReferentIn/Referent/in oder Teilnehmerin/Teilnehmer</th> <th>Limitationen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln. <u>Die Funktion der</u></td> <td>1 Credit / Stunde;</td> </tr> </tbody> </table>		2. Aktive Tätigkeit als Autorin/Autor/in, -oder ReferentIn/Referent/in oder Teilnehmerin/Teilnehmer	Limitationen	a) Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln. <u>Die Funktion der</u>	1 Credit / Stunde;	<p>Überschrift irreführend, es geht teilweise auch um aktive Teilnahme.</p>						
2. Aktive Tätigkeit als Autorin/Autor/in, -oder ReferentIn/Referent/in oder Teilnehmerin/Teilnehmer	Limitationen											
a) Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln. <u>Die Funktion der</u>	1 Credit / Stunde;											

* bzw. die dreifache Summe pro Dreijahresperiode

<u>Moderatorin / des Moderators ergibt keine zusätzlichen Credits.</u>	maximal 8 Credits / Jahr*	a Führt öfters zu Rückfragen, es wäre gut, wenn es hier stehen würde. b präzisieren, dass damit keine Betreuung von Student:innen gemeint ist. d übernehmen von Mustervorlage-FBP. e Führt zu Rückfragen, bisher unklar, deshalb besser präzisieren.						
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit <u>im Rahmen von Referaten</u> für die allgemeininternistische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 15-60 Min.; maximal 8 Credits / Jahr*							
c) Publikation einer allgemeininternistischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautorin/ Letzt-aautor oder Tätigkeit als Peer-Reviewerin/ Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5-4 Credits pro Publikation; maximal 8 Credits / Jahr*							
d) <u>Abstract-Präsentation (Poster oder Vortrag)</u> Posterpräsentation auf dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin als Erst- oder Letztautorin / <u>Letzt-aautor auf dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin</u>	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr*							
e) <u>Teilnahme an s</u> Strukturierter <u>r</u> Intersision/Supervision	1 Credit / Stunde; maximal 8 Credits / Jahr*							
Die Gesamtzahl der Credits unter <u>Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte</u> «2. Aktive Tätigkeit als Autor/in/ oder Autor, oder Referent/in/ oder Referent oder Teilnehmerin/Teilnehmer» ist auf <u>45-16</u> pro Jahr <u>beschränkt/begrenzt</u> .		Gemäss Muster-FBP SIWF						
<table border="1"> <thead> <tr> <th>3. Übrige Fortbildung</th> <th>Limitationen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spital- <u>und</u> <u>Praxis</u>hospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)</td> <td>1 Credit / Stunde; maximal 8 Credits / Jahr*</td> </tr> <tr> <td>b) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und <u>aktiv involvierte Auditorinnen und Auditoren sowie</u> <u>Teilnehmende an</u> strukturierten Audits</td> <td>1 Credit pro Stunde; maximal <u>45</u> Credits / Jahr*</td> </tr> </tbody> </table>			3. Übrige Fortbildung	Limitationen	a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spital- <u>und</u> <u>Praxis</u> hospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit / Stunde; maximal 8 Credits / Jahr*	b) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und <u>aktiv involvierte Auditorinnen und Auditoren sowie</u> <u>Teilnehmende an</u> strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal <u>45</u> Credits / Jahr*
3. Übrige Fortbildung	Limitationen							
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spital- <u>und</u> <u>Praxis</u> hospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit / Stunde; maximal 8 Credits / Jahr*							
b) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und <u>aktiv involvierte Auditorinnen und Auditoren sowie</u> <u>Teilnehmende an</u> strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal <u>45</u> Credits / Jahr*							
		3 b präzisieren						

* bzw. die dreifache Summe pro Dreijahresperiode

<p><u>c) Notfallkurse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Basic / Advanced Cardiovascular Life Support (BLS / ACLS), Provider und Refresher Kurse nach AHA (American Heart Association)</u> • <u>Pediatric Basic / Advanced Life Support (BLS, PALS), Provider und Refresher Kurse nach AHA (American Heart Association)</u> • <u>Basic / Advanced Life Support (BLS/ALS) Provider und Refresher Kurse nach ERC (European Resuscitation Council)</u> • <u>Advanced Trauma Life Support (ATLS) Studenten und Refresher Kurse</u> 	<p><u>1 Credit pro Stunde; maximal 8 Credits / Jahr*</u></p>	<p>3 c SGAIM akkreditiert mittlerweile eine Vielzahl von standardisierten Notfallkursen. Dies bringt sowohl den Anbietern als auch der SGAIM vor allem viel Aufwand ohne grossen Mehrwert.</p>
<p>Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist <u>mit_auf</u> maximal <u>15–16</u> Credits/Jahr begrenzt.</p> <p>Absolvierte Fortbildungen, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.</p> <p><u>Die SGAIM behält sich vor, Fortbildungen zu evaluieren und qualitätssichernde Massnahmen zu ergreifen (Verwarnung, Auflagen, Aufhebung der Anerkennung) sowie bei Verletzung des vorliegenden Fortbildungsprogramms Sanktionen auszusprechen.</u></p> <p>Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).</p> <p><u>Die Teilnahme an interaktiv gestalteten Online-Fortbildungen im Rahmen einer Live-Übertragung sind mit einer Limitation von max. 12 Credits pro Jahr * anrechenbar.</u></p>		<p>Besser um 1 erhöhen, weil es sich so besser rechnen lässt (stammt aus altem FBP)</p> <p>Fett hervorheben, da von zentraler Bedeutung.</p>

* bzw. die dreifache Summe pro Dreijahresperiode

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning/Medien/Zeitschriften/Webinars/Videokonferenzen Angeboten können eine Anerkennung beantragen. Sofern ihre Aktivitäten von der SGAIM als Kernfortbildung anerkannt werden, bekommen sie das mit den entsprechenden Credits versehene SGAIM Label. Die Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.sgaim.ch/fortbildung <https://www.sgaim.ch/de/fortbildung/verzeichnis-der-fortbildungen-mit-credits-aim>.

Insbesondere folgende Fortbildungen sind mit den aufgeführten Limitationen auf Antrag anerkannt:

Fortbildung	Limitation
a) Strukturiertes Lernen mit <u>Zeitschriften oder elektronischen Medien</u> (z.B. <u>CD-ROM, DVDDatenträger</u> , Internet, andere Lernprogramme); wobei <u>sich E-Learning Methoden nach den entsprechenden Leitlinien der FMH richten müssen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der SGAIM erfüllt sein müssen.</u>	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 8 Credits / Jahr*
b) <u>Interaktiv gestaltete Online-Fortbildungen (die Teilnahme erfolgt im Rahmen einer Live-Übertragung)</u>	<u>Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 12 Credits / Jahr*</u>
b)c) Fortbildung zur Rezertifizierung von Fähigkeitsausweisen <u>resp. Schwerpunkten</u> wie z.B. Sportmedizin, Ultraschall, Manuelle Medizin, Psychosomatische und Psychosoziale Medizin. (Ausgenommen sind Fortbildungen in Komplementärmedizin, die als erweiterte Fortbildung gelten, siehe Grafik Ziffer 3.1).	1 Credit/Stunde; maximal 8 Credits/Jahr*

Absolvierte Fortbildungen, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

a Datenträger angepasst gemäss Muster-FBP SIWF
Zeitschriften bislang nicht explizit limitiert, Verweis auf Merkblatt E-Learning / Credits.

Analog zu den automatisch anerkannten Fortbildungen.

* bzw. die dreifache Summe pro Dreijahresperiode

Die Anerkennung der ~~Fortbildungsveranstaltungen~~ Fortbildungen der SGAIM erfolgt nach den unter Ziffer 3.2.1 definierten Kriterien.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der ~~SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte-Industrie»~~ SAMW-Richtlinie „Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie“ entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.sgaim.ch/fortbildung festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 2 Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

~~Nicht als Kernfortbildung gelten insbesondere:~~

- ~~a) Veranstaltungen, die sich an ein allgemeines, nicht spezifisch im Gesundheitswesen tätiges Publikum wenden;~~
- ~~b) Veranstaltungen, die hauptsächlich gesundheits- und standespolitische Fragen behandeln;~~
- ~~c) Tätigkeiten in einer Fachgesellschaft, Berufs- und Standesorganisationen (inkl. Kommissions- und Expertentätigkeiten);~~
- ~~d) Politische Tätigkeiten;~~
- ~~e) Komplementärmedizin (vgl. Ziffer 3.3. Absatz 2);~~
- ~~f) E-Learning-Methoden, die sich nicht nach den entsprechenden Leitlinien der FMH richten;~~
- ~~g) Erstellung von Gutachten;~~
- ~~h) Fortbildungen bezüglich Berufsbilder, -funktionen und -rollen;~~
- ~~i) Nicht fachspezifische Fortbildungen gemäss Art. 6 Abs. 2 FBO~~
- ~~j) Rahmenprogramme, Abteilungs- bzw. Betriebsbesichtigungen oder -führungen;~~
- ~~k) Poster-Sessions;~~
- ~~l) Meldesysteme wie zum Beispiel Sentinella;~~
- ~~m) Grundkurse, die zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises führen (z.B. Laborkurse, Ultraschall etc.)~~
- ~~n) Fortbildungsveranstaltungen, die ein Produkteplacement beinhalten, das den Grundsätzen der SGAIM widerspricht;~~

Eine rückwirkende Anerkennung von Fortbildungen ist nicht möglich. Es ist nicht zulässig, ohne vorgängige Anerkennung der SGAIM für Fortbildungen das Label der SGAIM zu verwenden. Die SGAIM behält sich vor, Fortbildungen, für die sie Credits gesprochen hat, zu evaluieren und qualitätssichernde Massnahmen zu

Neu in separaten Ausführungsbestimmungen regeln, damit Prozess der Anpassung schlank bleibt (Weg über SIWF fällt weg)

<p>ergreifen (Verwarnung, Auflagen, Aufhebung der Anerkennung) sowie bei Verletzung des vorliegenden Fortbildungsprogramms Sanktionen auszusprechen.</p> <p>Für die Bearbeitung von Anträgen erhebt die SGAIM Gebühren gemäss Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Die Ablehnung einer Anerkennung kann mit einem schriftlichen Rekurs beim Präsidium der Fortbildungskommission SGAIM angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.</p>	
<p>3.3 Erweiterte Fortbildung</p> <p>Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.</p> <p>Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf-vier Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden (ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP).</p>	
<p>3.4 Selbststudium</p> <p><u>Jede Ärztin und jeder</u> Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).</p>	
<p>4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode</p> <p>4.1 Aufzeichnung der Fortbildung</p> <p>Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.</p> <p>Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.</p> <p>Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind mindestens während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen. Es wird empfohlen, die</p>	

* bzw. die dreifache Summe pro Dreijahresperiode

<p>Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.</p>	
<p>4.2 Kontrollperiode Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. <u>Das Nachholen von Fortbildung in der nächsten Fortbildungsperiode oder Übertragen auf die folgende Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.</u></p>	
<p>4.3 Fortbildungskontrolle Die SGAIM führt Stichproben durch und fordert dazu Unterlagen ein. Bei verweigerter Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SGAIM:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Fortbildungsnachweis verweigern; b) einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen c) die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen; d) <u>die oder</u> den Fortbildungspflichtigen von der SGAIM Mitgliedschaft ausschliessen; e) die Übernahme der Verfahrenskosten durch <u>die oder</u> den Fortbildungspflichtigen verfügen. <p>In qualifizierten Fällen behält sich die SGAIM eine Meldung an die kantonalen Behörden vor. <u>Grundsätzlich sind die Gesundheitsbehörden zuständig für die Überprüfung der Fortbildungspflicht und der Ergreifung von allfälligen Sanktionen bei Nichterfüllung (Art. 43 MedBG). Das Fortbildungsdiplom dient dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht gegenüber Behörden und Versicherern.</u></p> <p>Alles Weitere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>	<p>Anpassung an Muster-FBP SIWF</p>
<p>5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung</p> <p>Wer den Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGAIM-Fortbildungsdiplom.</p> <p>Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.</p>	

* bzw. die dreifache Summe pro Dreijahresperiode

<p>Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Bildungsplattform des SIWF erworben <u>und wird nur im Falle einer Stichprobe auf die Richtigkeit kontrolliert.</u></p> <p>Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der Fortbildungskommission SGAIM angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.</p> <p>Die Inhaberinnen und Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.</p>	
<p>6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht</p> <p>Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).</p> <p>Der Anspruch auf Reduktion der Fortbildungspflicht basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Bei einer Stichprobe sind Berufsunterbrüche entsprechend nachzuweisen.</p>	
<p>7. Gebühren</p> <p>Die SGAIM legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 400.00 (inkl. MwSt.). Die Mitglieder der SGAIM sind von der Gebühr befreit.</p>	
<p>8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung</p> <p>Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 21. Februar 2019<u>xxx</u> genehmigt.</p> <p>Es tritt per 1. Juni 2019<u>Januar 2024</u> in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 1. Januar Juni 2019<u>2014</u>.</p>	

* bzw. die dreifache Summe pro Dreijahresperiode

Bei den beim Übergang laufenden Fortbildungsperioden, kommen jeweils die für den Fortbildungspflichtigen günstigeren Regelungen zur Anwendung.

Anhang 1

~~Fachgebiete, deren Fortbildungsveranstaltungen gemäss Ziffer 3.2.1 als automatisch anerkannt gelten sind:~~

- ~~a. Allergologie und Klinische Immunologie~~
- ~~b. Angiologie~~
- ~~c. Endokrinologie/Diabetologie~~
- ~~d. Gastroenterologie~~
- ~~e. Geriatrie~~
- ~~f. Hämatologie~~
- ~~g. Infektiologie~~
- ~~h. Kardiologie~~
- ~~i. Nephrologie~~
- ~~j. Neurologie~~
- ~~k. Medizinische Onkologie~~
- ~~l. Physikalische Medizin und Rehabilitation~~
- ~~m. Pneumologie~~
- ~~n. Rheumatologie~~
- ~~o. Tropen- und Reisemedizin~~
- ~~p. Palliative Care~~

Liste war ursprünglich an ein altes Weiterbildungsprogramm angelehnt und stimmt nicht mehr mit aktuellen Fachgebieten Aufbauweiterbildung WBP AIM überein.

streichen.